



## **SATZUNG ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS**

Die Gemeinde Schwarzhach b. Nabburg erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern des Gemeinderates, von denen eines durch den Gemeinderat zum Vorsitzenden bestimmt wird.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten je Prüfungstag ein Sitzungsgeld von je 30,00 €.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständige Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, und zwar nur für Sitzungen, die vor 17.00 Uhr beginnen, in Höhe von 20,00 € je angefangene Stunde für die Zeit bis 17.00 Uhr, höchstens jedoch 80,00 € je Sitzungstag. Diese Pauschalentschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen, die an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Die Ersatzleistungen und Pauschalentschädigungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

**§ 4  
Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

**§ 5  
Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2014 außer Kraft.

Schwarzenfeld, 12. Mai 2020  
**- Gemeinde Schwarzach b. Nabburg -**

  
G r a b i n g e r  
Erster Bürgermeister